

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Az.: UVG-Geschäftsstatistik

Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG)

Erhebungsbogen zur UVG-Geschäftsstatistik

(Version ab dem Stichtag 31.03.2021)

Ausfüllhinweise

Diese Geschäftsstatistik ist von jeder Unterhaltsvorschussstelle (UV-Stelle) nach Ablauf jedes Quartals auszufüllen.

Bitte laden Sie sich dazu von der Webseite des BMFSFJ die jeweils aktuelle Fassung dieses Erhebungsbogens herunter. Benutzername und Kennwort erhalten Sie von Ihrem für den Vollzug des UVG zuständigen Landesministerium oder von der im Land mit der Erstellung der UVG-Statistik beauftragten Stelle. Der ausgefüllte Erhebungsbogen wird maschinell ausgelesen und ist deshalb ausschließlich elektronisch auszufüllen. Hier die Link zur Download-Webseite des BMFSFJ:

http://www.bmfsfj.de/UVG/UVG-Geschäftsstatistik_Erhebungsbogen

Nach dem 1. bis 3. Quartal jeden Jahres sind nur Angaben zu den Nrn. 0, 1 und 10 erforderlich.

Am Ende jeden Kalenderjahres ist der Erhebungsbogen vollständig auszufüllen.

Zur Auswahl oder Eingabe von Daten, bitte in die weiß hinterlegten Felder klicken, beginnend mit der Jahreszahl oben.

Bitte erkundigen Sie sich beim Entwickler des zum Vollzug des UVG eingesetzten Fachverfahrens, welche der für diese Statistik benötigten Daten vom Fachverfahren maschinell erfasst werden oder im Fachverfahren manuell erfasst werden können und welche der für diese Statistik benötigten Daten von der UV-Stelle manuell in separaten Aufzeichnungen erfasst werden müssen.

Berichtsjahr im Sinne dieser Erhebung ist der Zeitraum 01.01. bis 31.12. *2020*

0 Allgemeine Angaben

Bundesland

UV-Stelle beim / bei der
(sortiert nach Gemeindeschlüssel)

Achtstelliger Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS):

Bei mehreren UV-Stellen je Kommune wurde die letzte Stelle durch eine fortlaufende Nummer ersetzt.

Ansprechpartner/in bei der UV-Stelle

Vorname, Name Telefonnummer E-Mail

1 Leistungsberechtigte - Laufende Fälle zum Stichtag je Quartal

(Daten für Tabelle 1 der Bundesstatistik)

Stichtage sind der 31.03., der 30.06., der 30.09. und der 31.12.

Die Meldung in Nr. 1 bezieht sich auf den Stichtag

Die Anzahl der Leistungsberechtigten ist so anzugeben, wie sie sich zum Stichtag aus der IT abrufen (bzw. hilfsweise auszählen) lässt.

Als Leistungsberechtigte sind auch Kinder anzugeben, bei denen sich erst aufgrund einer Entscheidung nach dem Stichtag ergibt, dass die Leistung schon am Stichtag nicht mehr bestand.

Fälle, in denen zum Stichtag noch keine Entscheidung über den Antrag auf Leistungen nach dem UVG getroffen wurde, sind nicht anzugeben. Angaben zu diesen Fällen sind dann erst ab dem nächsten Stichtag möglich.

Alter der Leistungsberechtigten am 31.12.	Zahl der Fälle, in denen am 31.12. Unterhaltsleistungen gezahlt wurde	Weitere Erläuterungen
0	47	Das Alter der Leistungsberechtigten ist jeweils zum Stichtag zu erheben. Kinder, die am Stichtag ihren Geburtstag haben, gehören gemäß § 187 Abs. 2 Satz 2 BGB und § 188 Abs. 2 Satz 2 BGB jeweils zu der Altersgruppe, die an diesem Tag beginnt (Wird z. B. das Kind am Stichtag 31.12. acht Jahre alt, ist der Fall nicht mehr bei der Altersstufe 7, sondern bereits bei der Altersstufe 8 anzugeben).
1	94	
2	119	
3	135	
4	155	
5	169	
6	191	
7	171	
8	184	
9	156	
10	190	
11	177	
12	165	
13	169	
14	175	
15	130	
16	142	
17	127	
Fälle insgesamt	2.696	

davon Betreuender Elternteil am 31.12.	Zahl der Fälle, in denen am 31.12. Unterhaltsleistungen gezahlt wurde	Weitere Erläuterungen
weiblich	2.500	Die betreuenden Elternteile werden im UVG-Leistungsbezug für jedes Kind gesondert erfasst. Unter "weiteres" sind Elternteile anzugeben, die weder eine weibliche noch eine männliche Geschlechtsidentität haben oder sich nicht zuordnen.
männlich	196	
weiteres		
Fälle insgesamt	2.696	Die Anzahl aller betreuenden Elternteile muss der Anzahl aller Leistungsberechtigten entsprechen.
Abgleich "Fälle insgesamt"	0	<i>Nur plausibel, wenn "0" und hellgrün hinterlegt.</i>

Die nachstehenden Nrn. 2 bis 9 sind zusammen mit der Meldung unter Nr. 1 nur am Ende jeden Kalenderjahres auszufüllen. Bei den statistischen Meldungen zu den drei anderen Stichtagen sind zu den Nrn. 2 bis 9 keine Angaben zu machen und diese deshalb grau hinterlegt. Ggf. geht es bei Nr. 10 weiter.

2 Antragsbearbeitung

(Daten für Tabelle 2 der Bundesstatistik)

Diese Meldung bezieht sich auf die im Zeitraum 01.01. bis 31.12. getroffenen Entscheidungen. Anträge aus dem Monat Dezember, über die erst im Jahr 1 entschieden wird, sind folglich in Tabelle 2 der UVG-Geschäftsstatistik 1 anzugeben.

2.1 Entscheidungen über Anträge im Kalenderjahr

Anzugeben sind alle Entscheidungen über Anträge auf Leistungen nach dem UVG (Erstbewilligungen, erneute Bewilligungen, Antragsablehnungen/Versagungen) im Berichtsjahr, und zwar unabhängig davon, wann die Anträge gestellt wurden und ob es im Einzelfall noch einen laufenden Fall gibt oder gab. Wird im Berichtsjahr über mehrere Anträge im gleichen Fall entschieden, ist dieser Fall mehrfach anzugeben.

Nicht anzugeben sind Entscheidungen im Rahmen von Überprüfungen sowie Fälle nach Zuständigkeitswechseln. Lässt sich eine UV-Stelle bei einem Zuständigkeitswechsel zur Datenerhebung einen neuen Antrag geben, zählt dieser nicht als neuer Antrag.

Leistungsunterbrechungen oder -aufhebungen sind auch unter den Nrn. 3 bis 6 anzugeben, wenn diese schon im Zeitpunkt der Bewilligung bekannt sind und bei der Entscheidung berücksichtigt werden.

Sofern keine Informationen zu einem früheren Leistungsbezug vorliegen, ist der Fall als Erstbewilligung anzusehen.

	Anzahl der Fälle
Tab.2 Nr.2 Erstbewilligungen (= erstmalige Bewilligung von UV für ein Kind)	457
Tab. 2 Nr.3 Erneute Bewilligungen (= Kind hat bereits zuvor UV bezogen; keine Angabe bei nahtlosen Weiterbewilligungen, z. B. beim Übergang in die dritte Altersstufe oder Erreichen der bisherigen, im Bescheid enthaltenen Höchstleistungsdauer)	324
Tab. 2 Nr.4 Antragsablehnungen / Versagungen: Ablehnungen oder Versagungen sind nur bei Entscheidungen anzugeben, in denen kein UV bewilligt wird.	331
Tab. 2 Nr.1 Entscheidungen insgesamt (= Summe Nr. 2 bis Nr. 4)	1.112

2.2 Bewilligungen im Kalenderjahr für Kinder mit SGB II-Bezug lt. Antrag

Es kommt allein auf die Angabe zum SGB II-Leistungsbezug im Antrag an.

Es sind nur Bewilligungen, keine Ablehnungen anzugeben.

Anzahl der Kinder die nach den Angaben im Antrag Leistungen nach dem SGB II beziehen und denen im Berichtsjahr Unterhaltsvorschuss bewilligt wurde	Anzahl der Fälle
Tab. 2 Nr.5 Alter 0 bis 11 Jahre	354
Alter 12 bis 17 Jahre	96
Die Summe der beiden Werte in Tab. 2 Nr. 5 darf nicht höher sein als die Summe von Tab. 2 Nr. 2 und Nr. 3 (Nur plausibel, wenn "0" und hellgrün hinterlegt.)	0

2.3 Dauer des Verfahren bei Bewilligungen im Kalenderjahr

Anzugeben ist die Dauer vom tatsächlichen Eingangsdatum (Eingangsstempel) bis zur Bewilligung.

Es sind nur Bewilligungen, keine Ablehnungen anzugeben.

	Anzahl der Fälle
Anzahl der Bewilligungen im Kalenderjahr (= Summe der beiden Werte in Tab. 2 Nr. 2 und Nr. 3)	781
Tab. 2 Nr.6 davon Dauer des Bewilligungsverfahrens bis 3 Monate	647
davon Dauer des Bewilligungsverfahrens über 3 Monate	134
Verbleibende Differenz: Nur plausibel, wenn "0" und hellgrün hinterlegt.	0

2.4 Anträge, über die am Stichtag 31.12. noch nicht entschieden war

Eine Angabe zu Nr. 2.4 ist nur erforderlich, soweit das für den Vollzug des UVG zuständige Landesministerium darum bittet. Anderenfalls wird um freiwillige Angabe gebeten.

Anzugeben ist die Zahl der Anträge auf Leistungen nach dem UVG, über die bis zum angegebenen Stichtag noch nicht entschieden werden konnte (z. B. wegen fehlender Unterlagen).

	Anzahl der Fälle
Anträge, über die bis zum 31.12. noch nicht entschieden werden konnte	

3 Fallabgaben, Aufhebungen und Einkommen

(Daten für Tabelle 3 der Bundesstatistik)

Diese Meldung bezieht sich auf die im Zeitraum 01.01. bis 31.12. erfolgten Fallabgaben, Aufhebungen und Entscheidungen zur Einkommenanrechnung.

3.1 Wechsel der örtlichen Zuständigkeit im Kalenderjahr

Anzugeben ist die Anzahl der laufenden Leistungsfälle, die aufgrund eines Zuständigkeitswechsels abgegeben wurden. Ein Zuständigkeitswechsel ist kein Aufhebungsgrund.

	Anzahl der Fälle
Zahl der Wechsel der örtlichen Zuständigkeit in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. wegen Wegzug der Familie in den Bezirk eines anderen Jugendamtes (Tab. 3 Nr.1):	90

Bei Zuständigkeitswechseln erfolgen keine Eintragungen in den Nrn. 4 bis 6. Sofern ein übergegangener Anspruch von der abgebenden Stelle weiter verfolgt wird, handelt es sich nach der Abgabe um einen Altfall im Sinne der Nr. 7. Dort sind die Rückgriffsaktivitäten anzugeben.

3.2 Aufhebungsentscheidungen im Kalenderjahr

Anzugeben ist die Zahl der Aufhebungsentscheidungen in der Zeit vom 01.01. bis 31.12., mit denen die Leistungen ganz aufgehoben wurden, auch wenn z. B. die Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit erfolgte (z. B. zum 1. Dezember des Vorjahres).

Anzugeben sind auch

- a) die Zahl der Aufhebungsentscheidungen im Berichtsjahr, mit denen die Leistungen vorübergehend ganz aufgehoben wurden, z. B. weil die Eltern für einige Tage zusammen gelebt haben oder weil für einen Monat in Folge der Anrechnung einmaliger Einkünfte keine Leistungen zustanden.
- b) die Zahl der Fälle, die im Berichtsjahr aufgrund des Ablaufs einer befristeten Bewilligung eingestellt wurden. In diesen Fällen ist die Leistungseinstellung zum Fristende eine „Aufhebung“ im Sinne dieser Statistik. Sofern die Leistung bis zu den gesetzlichen Altersgrenzen (vollendetes 18. Lebensjahr bzw. je nach den Begebenheiten vor Ort auch vollendetes 12. Lebensjahr) befristet bewilligt wurde, erfolgt die Angabe zum vollendeten 18. Lebensjahr unter Tab. 3 Nr. 2. Zum vollendeten 12. Lebensjahr erfolgt die Angabe - sofern keine nahtlose Anschlussbewilligung erfolgt - unter Tab. 3 Nr. 7 oder Tab. 3 Nr. 10).

Nicht anzugeben sind Entscheidungen, mit denen nur teilweise eine Aufhebung erfolgte (z. B. bei reduziertem UV-Zahlbetrag infolge der Anrechnung nach § 2 Abs. 4 UVG). Zu diesen Fällen sind Angaben bei Nr. 3.3 zu machen.

Änderungen, von denen alle Leistungsfälle betroffen sind, z. B. wegen Änderung des Mindestunterhalts und/oder des Kindergeldes, sind regelmäßig nicht anzugeben. Nur in besonderen Ausnahmefällen könnte etwa eine Kindergelderhöhung die Ursache für Aufhebungsentscheidungen sein (wenn Kindergelderhöhung größer als bisheriger UV-Zahlbetrag).

Es ist möglich, dass bei unterbrochenem Leistungsbezug im Kalenderjahr ein einzelner Fall mehrfach anzugeben ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Aufhebungsentscheidungen im Berichtsjahr in mehreren Bescheiden oder nachträglich in nur einem Bescheid getroffen wurden.

Anzugeben ist (je Aufhebung) **der jeweils erste zutreffende Aufhebungsgrund**. Eine Angabe mehrerer Gründe (je Aufhebung) ist nicht statthaft.

Die Aufhebungsentscheidungen gründen in		Anzahl der Fälle
Tab. 3 Nr. 2	Vollendung des 18. Lebensjahres	129
Tab. 3 Nr. 3	Eheschließung des betreuenden Elternteils	37
Tab. 3 Nr. 4	Zusammenziehen der Elternteile	45
Tab. 3 Nr. 5	Erhebliche Mitbetreuung (Kind lebt nicht mehr nur "bei einem seiner Elternteile" i.S.v. § 1 Abs. 1 Nr. 2 UVG und UVG-RL 1.3.)	0
Tab. 3 Nr. 6	Ausreichende Bezüge (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 UVG)	89
Tab. 3 Nr. 7	Fehlen der besonderen Voraussetzungen ab 12 Jahre (§ 1 Abs. 1a UVG)	50
Tab. 3 Nr. 8	Wegfall des Anspruchs wegen Kindeseinkommen (§ 2 Abs. 4 UVG) wegen des Ertrags zumutbarer Arbeit	Sofern Tab. 3 Nr. 8 und Tab. 3 Nr. 9 nur in der Summe den Anspruch entfallen lassen, ist der Fall unter Tab. 3 Nr. 9 anzugeben.
Tab. 3 Nr. 9	Wegfall des Anspruchs wegen Kindeseinkommen (§ 2 Abs. 4 UVG) wegen der Einkünfte des Vermögens	
Tab. 3 Nr. 10	Fehlende Mitwirkung	53
Tab. 3 Nr. 11	Tod des Kindes oder des betreuenden Elternteils	2
Tab. 3 Nr. 12	Wegzug des Kindes (= Fälle, in denen das Kind vom bislang betreuenden Elternteil wegzieht <u>oder</u> den räumlichen Anwendungsbereich des UVG verlässt [bei Umzug innerhalb der EU: nur wenn UV-Anspruch in Folge des Umzugs entfällt].)	65
Tab. 3 Nr. 13	Aufhebung wegen rechtswidriger Bewilligung	
Tab. 3 Nr. 14	Sonstiges (z. B. wegen Entfall der ausländerrechtlichen Voraussetzungen)	66
Tab. 3 Nr. 0	Zahl der Aufhebungen insgesamt (= Summe der Werte Tab. 3 Nr. 2 bis Nr. 14)	539

Zu allen bei Nr. 3.2 angegebenen Fällen sind weitere Angaben unter den Nrn. 4 oder 5.1 zu machen.

3.3 Leistungsfälle mit reduzierten Zahlbeträgen wegen Kindereinkommen im Kalenderjahr

Diese Meldung bezieht sich auf die zu den Nrn. 3.1 und 3.2 angegebenen Fälle, in denen in der Zeit vom 01.01. bis 31.12.2021 die Zuständigkeit gewechselt hat, die Unterhaltsleistung ganz oder vorübergehend aufgehoben oder zum Ende einer befristeten Bewilligung eingestellt worden ist.

Zu diesen Fällen sind die Fallzahlen anzugeben, in denen zum Zeitpunkt der Fallabgabe, der Leistungsaufhebung oder zum Ende einer befristeten Bewilligung zumindest einmal die UV-Zahlung in Anwendung des § 2 Abs. 4 UVG im Berichtsjahr reduziert wurde.

Eine Eintragung ist zu beiden Varianten gleichzeitig möglich.

Leistungsfälle mit reduzierten Zahlbeträgen wegen Berücksichtigung von Kindeseinkommen (§ 2 Abs. 4 UVG)		Anzahl der Fälle
Tab. 3 Nr. 15	wegen des Ertrags zumutbarer Arbeit	Sofern Tab. 3 Nr. 15 und Tab. 3 Nr. 16 nur in der Summe den Anspruch entfallen lassen, ist der Fall in Tab. 3 Nr. 16 anzugeben.
Tab. 3 Nr. 16	wegen der Einkünfte des Vermögens	

4 Fälle ohne Anspruchsübergang oder Prüfung noch nicht abgeschlossen

(Daten für Tabelle 4 der Bundesstatistik)

Diese Meldung bezieht sich auf Rückgriffe beim anderen Elternteil in den zu Nr. 3.2 angegebenen Fällen, in denen in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. die Unterhaltsleistung nicht lediglich teilweise, sondern ganz oder vorübergehend ganz aufgehoben oder zum Ende einer befristeten Bewilligung eingestellt worden ist.

Anzugeben sind nur Fälle, in denen zum Zeitpunkt der Leistungsaufhebung oder zum Ende einer befristeten Bewilligung **im gesamten letzten ununterbrochenen Leistungszeitraum** (also nicht nur im Berichtsjahr) **keine** Ansprüche übergegangen sind **oder** die Entscheidung darüber noch offen ist. Teilweise Ausfallleistungen sind unter Nr. 5 anzugeben!

Es ist möglich, dass bei unterbrochenem Leistungsbezug im Kalenderjahr ein einzelner Fall mehrfach anzugeben ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Aufhebungsentscheidungen im Berichtsjahr in mehreren Bescheiden oder nachträglich in nur einem Bescheid getroffen wurden.

Anzugeben ist (je Aufhebung) **der jeweils erste zutreffende Grund**. Eine Angabe mehrerer Gründe (je Aufhebung) ist nicht statthaft.

Die Prüfung des Jugendamtes ergab, dass zum Zeitpunkt der Leistungsaufhebung oder zum Ende einer befristeten Bewilligung	Anzahl der Fälle
<ul style="list-style-type: none"> • Unterhaltsansprüche des Kindes aus folgendem Grund nicht auf das Land übergegangen sind oder • diese Prüfung noch nicht abgeschlossen werden konnte: 	
Tab. 4 Nr. 1 Leistungsunfähigkeit nach BGB	79
Tab. 4 Nr. 2 Vater unbekannt	9
Tab. 4 Nr. 3 Tod des Unterhaltspflichtigen	15
Tab. 4 Nr. 4 Kein Unterhaltsanspruch aus sonstigen Gründen Tab. 4 Nr. 4 betrifft Fälle mit Kindeseinkommen, welches <u>nur</u> den zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch, <u>nicht aber</u> den UV-Anspruch gem. § 2 Abs. 4 UVG entfallen lässt, oder Fälle, in denen der betreuende Elternteil nach dem BGB allein barunterhaltspflichtig ist. Die Gründe für die Zahlung als Ausfallleistung sind in der UVG-RL in 7.2.1 und 7.2.2 (letzter Absatz) dargestellt. Zudem kommen z. B. Verstöße gegen die Erwerbsobliegenheit nach Ende des Schulbesuchs oder der Bezug von Leistungen mit Unterhaltersatzfunktion (s. UVG-RL in 2.5.2.3) in Betracht.	11
Tab. 4 Nr. 5 Prüfung noch nicht abgeschlossen	110
Anzahl insgesamt (= Summe der Werte Tab. 4 Nr. 1 bis Nr. 5)	224

Für die bei Nr. 4 anzugebenden Fälle ist die statistische Erfassung (bis zu einer ggf. erneuten Antragstellung und -bearbeitung) beendet. Eintragungen in den Nrn. 5 bis 7 sind somit in der Regel nicht vorzunehmen. Wird z. B. die Leistungsbewilligung aufgehoben, wenn noch keine Entscheidung zum Anspruchsübergang möglich war, ist der Fall in Tab. 4 Nr. 5 "Prüfung noch nicht abgeschlossen" anzugeben. Damit ist die statistische Erfassung dieses Falles abgeschlossen. Später festgestellte Anspruchsübergänge oder Rückgriffserfolge werden nicht mehr erfasst. Lediglich in Nr. 7 kann der Fall nach festgestelltem Anspruchsübergang später als Altfall in die Statistik einfließen, solange noch versucht wird, Rückgriff zu nehmen.

5 Fälle mit vollständigem Anspruchsübergang bzw. teilweiser Ausfalleistung

(Daten für Tabelle 5 der Bundesstatistik)

5.1 Vollständiger oder teilweiser Anspruchsübergang

In dieser Nummer geht es um übergegangene Ansprüche, nicht um die Frage, ob diese realisiert werden konnten!

Diese Meldung bezieht sich auf Rückgriffe beim anderen Elternteil in den zu Nr. 3.2 angegebenen Fällen, in denen in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. die Unterhaltsleistung nicht lediglich teilweise, sondern ganz oder vorübergehend ganz aufgehoben oder zum Ende einer befristeten Bewilligung eingestellt worden ist.

Es ist möglich, dass bei unterbrochenem Leistungsbezug im Kalenderjahr ein einzelner Fall mehrfach anzugeben ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Aufhebungsentscheidungen im Berichtsjahr in mehreren Bescheiden oder nachträglich in nur einem Bescheid getroffen wurden.

Die Prüfung des Jugendamtes ergab, dass zum Zeitpunkt der Leistungsaufhebung oder zum Ende einer befristeten Bewilligung Unterhaltsansprüche des Kindes ganz oder teilweise auf das Land übergegangen sind: Die Angaben beziehen sich auf den gesamten letzten ununterbrochenen Leistungszeitraum.		Anzahl der Fälle
Tab. 5 Nr. 2	Fälle, in denen der übergegangene Unterhaltsanspruch (erfolgte Zahlungen plus offene Forderungen) vollständig der Gesamtsumme der UV-Zahlungen im letzten Leistungszeitraum entspricht.	218
Tab. 5 Nr. 3	Fälle, in denen der übergegangene Unterhaltsanspruch nicht vollständig der Gesamtsumme der UV-Zahlungen im letzten Leistungszeitraum entspricht und demnach teilweise Ausfalleistungen gewährt wurden. (Vollständige Ausfalleistungen sind unter Nr. 4 anzugeben!)	97
Tab. 5 Nr. 1	Anzahl insgesamt (= Summe der Werte Tab. 5 Nr. 2 und Nr. 3)	315

Zu allen in vorstehender Tabelle angegebenen Fällen sind weitere Angaben unter Nr. 7 zu machen.

Gründe für die hinsichtlich des Betrages (z. B. anerkannte Mangelfälle) und/oder der Zeiträume (z. B. Zeiten ohne Unterhaltsanspruch) teilweise Zahlung als Ausfalleistung in Tab. 5 Nr. 3 eingetragenen Fällen: Anzugeben sind (je Aufhebung) alle maßgeblichen Gründe im Berichtsjahr . Wenn z. B. die begrenzte Leistungsfähigkeit des anderen Elternteils noch vor dem Berichtsjahr geendet hat, ist kein Grund anzugeben. Eine Angabe mehrerer Gründe (je Aufhebung) ist statthaft.		Anzahl der Fälle
Tab. 5 Nr. 4	Begrenzte Leistungsfähigkeit	94
Tab. 5 Nr. 5	Einkommen des betreuenden Elternteils (s. Hinweis unten)	
Tab. 5 Nr. 6	Einkommen des Kindes (s. Hinweis unten)	
Tab. 5 Nr. 7	Tod des Unterhaltspflichtigen	1
Tab. 5 Nr. 8	Unterhaltsanspruch aus sonstigen Gründen geringer als Unterhaltsvorschussleistung (z. B. Verstoß gegen Erwerbsobliegenheit oder Bezug von Leistungen mit Unterhaltersatzfunktion; s. UVG-RL in 2.5.2.3)	2

Hinweis zu Tab. 5 Nr. 5 und Nr. 6: Betrifft Fälle, bei denen Einkünfte z. B. im Rahmen der Rückgriffsverfolgung bekannt wurden, die Zahlbeträge aber nicht gem. § 2 Abs. 4 UVG zu mindern waren, wie z. B. bei Einkommen des Kindes oder des betreuenden Elternteils, das zwar unterhaltsrechtlich, aber nicht nach dem Unterhaltsvorschussrecht zu berücksichtigen ist (siehe auch UVG-RL in 7.2.1 und 7.2.2 letzter Absatz).

5.2 Plausibilitätsprüfung

Die Gesamtzahl der im Zeitraum 01.01. bis 31.12. ganz oder vorübergehend ganz aufgehobenen Fälle entspricht der Summe unter Nr. 3.2 (Tab.3 Nr.0)	539
a) davon wurden unter Nr. 4 angegeben (= Summe der Werte Tab. 4 Nr. 1 bis Nr. 5)	224
b) davon wurden unter Nr. 5.1 angegeben (= Summe bei Tab. 5 Nr. 1)	315
Verbleibende Differenz Wenn größer "0", bitte die Angaben unter den Nrn. 4 und 5.1 <u>soweit möglich</u> korrigieren, wenn kleiner "0" bitte die Angaben unter den Nrn. 4 und 5.1 unbedingt korrigieren.)	0

6 Rückgriffserfolg bei Fällen mit Anspruchsübergang

(Daten für Tabelle 6 der Bundesstatistik)

In dieser Nummer geht es darum, ob übergegangene Ansprüche realisiert werden konnten!

Diese Meldung bezieht sich auf Rückgriffe beim anderen Elternteil in den zu Nr. 5.1 angegebenen Fällen, in denen in der Zeit vom 01.01. bis 31.12.2021 die Unterhaltsleistung nicht lediglich teilweise, sondern ganz oder vorübergehend ganz aufgehoben oder zum Ende einer befristeten Bewilligung eingestellt worden ist.

Es ist möglich, dass bei unterbrochenem Leistungsbezug im Kalenderjahr ein einzelner Fall mehrfach anzugeben ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Aufhebungsentscheidungen im Berichtsjahr in mehreren Bescheiden oder nachträglich in nur einem Bescheid getroffen wurden.

Bitte beachten Sie, dass sich die nachstehend erbetenen Angaben auf den Rückgriffserfolg im Verhältnis zu den übergegangenen Ansprüchen im letzten Leistungszeitraum und nicht im Verhältnis zur Gesamtsumme der UV-Zahlungen im letzten Leistungszeitraum beziehen. Wenn also z. B. der Unterhaltsanspruch nur in Höhe von 50 % der Gesamtsumme der UV-Zahlungen auf das Land übergegangen ist und dieser Anspruch vollständig realisiert werden konnte, dass dann in diesem Fall eine 100 %ige Anspruchsrealisation gelang.

Umfang des Rückgrifferfolgs zum Zeitpunkt der Leistungsaufhebung oder zum Ende einer befristeten Bewilligung (spätere Entwicklungen bleiben unberücksichtigt). Die Angaben beziehen sich auf den gesamten letzten ununterbrochenen Leistungszeitraum.		Anzahl der Fälle
Tab. 6 Nr. 2	Fälle, in denen der Rückgriff in Höhe der übergegangenen Ansprüche gelungen ist (100 % Anspruchsrealisation).	88
Tab. 6 Nr. 3	Fälle, in denen der Rückgriff nur in Höhe eines Teils der übergegangenen Ansprüche gelungen ist (1 bis 99 % Anspruchsrealisation).	124
Tab. 6 Nr. 4	Fälle, in denen zwar Ansprüche übergingen, aber kein Rückgriff gelungen ist (0 % Anspruchsrealisation)	103
Tab. 6 Nr. 1	Anzahl insgesamt (= Summe Tab. 6 Nr. 2 bis Nr. 4)	315
Die Anzahl bei Tab. 6 Nr. 1 darf nicht höher sein als in Nr.5.1 Tab.5 Nr. 1; sofern die Anzahl bei Tab. 6 Nr. 1 <u>niedriger ist</u> als in Nr.5.1 Tab.5 Nr. 1 (ggf. orange hinterlegt), fehlen Eintragungen in Tab. 6 Nr. 2, Nr. 3 oder Nr. 4, die nach Möglichkeit zu ergänzen sind. (Vollständig plausibel, wenn "0" und hellgrün hinterlegt.)		0
Gründe, weshalb bei den in Tab. 6 Nr. 4 angegebenen Fällen kein Rückgriff gelungen ist (0 % Anspruchsrealisation): Anzugeben sind (je Aufhebung) alle maßgeblichen Gründe im Berichtsjahr. Wenn z. B. der andere Elternteil bereits vor dem Berichtsjahr verstorben ist, ist kein Grund anzugeben. Eine Angabe mehrerer Gründe (je Aufhebung) ist statthaft.		Anzahl der Fälle
Tab. 6 Nr. 5	Beitreibung ausgesetzt wg. SGB II -Bezug (§ 7a UVG)	22
Tab. 6 Nr. 6	Beitreibung bisher erfolglos	46
Tab. 6 Nr. 7	Nachträgliche Zahlungsunfähigkeit	7
Tab. 6 Nr. 8	Unbekannter Aufenthalt	4
Tab. 6 Nr. 9	Auslandsaufenthalt	7
Tab. 6 Nr. 10	Tod des Unterhaltspflichtigen	5
Tab. 6 Nr. 11	Sonstige Gründe	12
Die Summe Tab. 6 Nr. 5 bis Tab. 6 Nr. 11 darf nicht niedriger sein als die Anzahl in Tab. 6 Nr. 4. (Nur plausibel, wenn "0" und hellgrün hinterlegt.)		0

7 **Arbeitsstatistik zu den Rückgriffsbemühungen**

(Daten für Tabelle 7 der Bundesstatistik)

Die Statistik soll zeigen, welche Aktivitäten im Zusammenhang mit der Rückgriffverfolgung stattfinden.

Anzugeben sind alle Fälle, ab der ersten Feststellung eines Anspruchsübergangs bis zu dessen vollständiger Tilgung und/oder unbefristeten Niederschlagung des (Rest-)Anspruchs.

	Anzahl der Fälle
Gesamtzahl der laufenden Fälle zum Stichtag 31.12. (entspricht der Summe der zu Nr. 1 angegebenen Fallzahlen)	2.696
Gesamtzahl der Altfälle nach § 7 UVG zum Stichtag 31.12. (= Fälle, in denen keine laufenden Leistungen mehr gewährt werden, im Berichtsjahr jedoch noch die Verpflichtung zur Rückzahlung nach § 7 UVG übergegangener Ansprüche besteht und weiter verfolgt wird, unabhängig davon in welchem Jahr die Einstellung bzw. Fallabgabe erfolgte)	3.493

Ereignisse/Rückgriffsbemühungen im Zusammenhang mit der Realisierung des übergegangenen Unterhaltsanspruchs <u>im abgelaufenen Berichtsjahr</u> bei laufenden und bei bereits eingestellten Altfällen	Anzahl der Fälle
Angaben sind zu jedem der 7 Abfragefelder möglich (z. B. in "Titel wurde geschaffen" und in "Aufrechnungen Finanzamt"), im Berichtsjahr jedoch höchstens einmal je Abfragefeld und Fall (z. B. bei "Zahlungen sind eingegangen" ist ein Fall nur einmal anzugeben, auch wenn im gleichen Fall mehrfach im Jahr Zahlungen eingingen). Ereignisse, die lange wirken (z. B. dynamische Titel oder langfristige Zahlungsvereinbarungen), sind nur einmalig im Jahr der Titelschaffung/Zahlungsvereinbarung anzugeben.	
Tab. 7 Nr. 1 Beistandschaft bestand an mindestens einem Tag im Berichtsjahr	29
Tab. 7 Nr. 2 Titel wurde geschaffen (unabhängig davon, wer den Titel geschaffen hat)	28
Tab. 7 Nr. 3 Zahlungen sind eingegangen (Fallzahl mit mindestens einem Zahlungseingang im Berichtsjahr.)	1.244
Tab. 7 Nr. 4 Aufrechnungsersuchen an das Finanzamt (Fallzahl mit mindestens einem Aufrechnungsersuchen im Berichtsjahr.)	
Tab. 7 Nr. 5 Keine Beitreibung bei SGB II-Bezug (§ 7a UVG). Das ist der Fall, solange der andere Elternteil zeitweise Leistungen nach dem SGB II bezieht und über kein eigenes Einkommen im Sinne des SGB II verfügt.	
Tab. 7 Nr. 6 Unbefristete Niederschlagungen mangels Aussicht auf Realisierung des Anspruchs	
Tab. 7 Nr. 7 Zahlungsvereinbarung mit barunterhaltspflichtigen Elternteil getroffen (z. B. formelle Stundungsvereinbarung oder auch einfache Ratenzahlungsvereinbarung)	

8 Ausgaben, Forderungsbestand, Einnahmen, Forderungsausfall

(Daten für Tabelle 8 der Bundesstatistik)

Die nachstehenden Beträge bilden die gesamte im Kalenderjahr gezahlte UV-Leistung sowie die Gesamthöhe der Forderungen und Einnahmen ab, unabhängig davon, ob diese wirtschaftlich dem Land, dem Bund oder den Kommunen zuzuordnen sind.

Forderungen sind mit dem Nennwert, also ohne Berücksichtigung einer etwaigen Bewertung, zu nennen.

Bitte erfragen Sie - soweit nicht selbst ermittelbar - die nachstehend einzutragenden Beträge bezogen auf die einschlägigen Haushaltsansätze und auf Ihre Anordnungsstellenummer bei der für Ihre UV-Stelle zuständigen Kasse.

Erfolgen die Zahlungen nicht über Ihre kommunale, sondern über eine zentrale/staatliche Kasse Ihres Bundeslandes, sind nur die Angaben zu machen, die das für den UVG-Vollzug zuständige Ministerium nicht zentral für alle UV-Stellen bei der zentralen/staatlichen Kasse beschaffen kann. Bitte beachten Sie die hierzu ergangenen Hinweise Ihres Ministeriums und lassen Sie die Felder für die zentral von dort beschaffbaren Daten leer.

	Beträge in €
Tab. 8 Nr. 1 Summe der Leistungsausgaben im Kalenderjahr	
Tab. 8 Nr. 2 Summe der offenen Forderungen nach § 7 UVG am 31.12.	
Tab. 8 Nr. 3 Einnahmen aus dem Rückgriff nach § 7 UVG im Kalenderjahr	
Tab. 8 Nr. 4 Erlass oder unbefristete Niederschlagung von bereits zum Soll stehenden Forderungen des Landes nach § 7 UVG im Kalenderjahr	

9 Sonstige Angaben

Angaben zu dieser Nummer sind nur erforderlich, soweit das für den Vollzug des UVG zuständige Landesministerium darum bittet. Anderenfalls wird um freiwillige Angaben gebeten.

9.1 Zahl der Dienstkräfte, die am 31.12. mit dem Vollzug des UVG betraut sind

Es ist gleichgültig, ob diese Dienstkräfte Beamte oder Angestellte sind und in welcher Laufbahn bzw. Vergütungs- oder Besoldungsgruppe sie eingestuft sind.

Dienstkräfte, die teilzeitbeschäftigt sind oder neben dem Vollzug des UVG für andere Aufgaben eingesetzt werden, sind zusammenzurechnen. Sind z. B. drei Halbtagsbeschäftigte jeweils mit der Hälfte ihrer Arbeitszeit für den Vollzug des UVG tätig, sind diese unter Buchstabe a) mit "3" (Personen) und unter Buchstabe c) mit "0,75" (Vollzeitäquivalenten) anzugeben. Anzugeben ist auch die anteilige Tätigkeit von Vorgesetzten und Hilfskräften sowie von Beschäftigten bei der gleichen Behörde, die mit den Rückgriffsbemühungen nach § 7 UVG betraut sind (z. B. Beschäftigte in der Rechtsabteilung oder im Rechtsreferat). Der Personaleinsatz bei einer für Rückgriffe zuständigen zentralen Staatsbehörde wird gesondert erhoben.

Am Stichtag 31.12. waren mit dem UVG-Vollzug betraut	Anzahl der Dienstkräfte
a) Zahl der Beschäftigten im UVG-Vollzug (Leistungsgewährung und Rückgriff) nach Personen	
davon	
b) Zahl der Vollzeitkräfte, denen ausschließlich der Vollzug des UVG obliegt	
c) Teilzeitkräfte oder Dienstkräfte, die neben dem Vollzug des UVG weitere Aufgabengebiete zu betreuen haben, in Vollzeitäquivalenten bezogen auf ihren Einsatz im UVG-Vollzug:	
Summe b) und c), i.d.R. kleiner als Anzahl a) maximal Anzahl bei a)	0,00
d) Bekannte oder geplante Zu- oder Abgänge in 1 (in Vollzeitäquivalenten für UVG-Vollzugsaufgaben; z. B. +1,5 oder -0,7; leer = keine Kapazitätsänderung)	

9.2 Angaben zum EDV-Einsatz

Am 31.12. eingesetztes Fachverfahren zum Vollzug des UVG und Softwareversion:

--

9.3 Rückzahlungen nach § 5 UVG

Gesamtzahl der Fälle mit noch nicht abgeschlossener Rückzahlung nach § 5 UVG zum Stichtag 31.12.

(= Fälle, in denen keine laufenden Leistungen mehr gewährt werden, zum Stichtag jedoch noch die Verpflichtung zur Rückzahlung nach § 5 UVG besteht und weiter verfolgt wird, unabhängig davon in welchem Jahr die Einstellung bzw. Fallabgabe erfolgte).

--

10 Abschluss der Erhebungen

Bitte speichern Sie die ausgefüllte Datei unbedingt im Format dieser Datei (also ".xlsx") und ausschließlich unter folgendem Dateinamen. Dieser Dateiname ist erst nach dem Ausfüllen der Nrn. 0 und 1 vollständig. Der exakte Dateiname wird vom Makro zum Auslesen dieses Erhebungsbogens benötigt!

04012000_Stadt Bremerhaven_UVG-Geschäftsstatistik zum 31.12..xlsx

Die UV-Stellen übermitteln die gespeicherte Datei anschließend (als Anlage) per E-Mail an das für den Vollzug des UVG zuständige Landesministerium bzw. an die im Land mit der Erstellung der UVG-Statistik beauftragte Stelle.

Die Landesministerien oder die mit der Erstellung der UVG-Statistik beauftragten Stellen übermitteln die gespeicherte Datei mit den je Bundesland zusammengefassten Daten (als Anlage) per E-Mail an das für den Vollzug des UVG zuständige Bundesministerium.

Der ausgefüllte Erhebungsbogen kann auf 11 DIN A4-Seiten ausgedruckt werden.

Diese Datei bitte nicht löschen, sondern für etwaige Rückfragen oder gescheiterte Übermittlungen für 5 Jahre aufbewahren!

Die Eintragungen sind sachlich und rechnerisch richtig,
die Kontrollsummen in den Zellen G103+W151+W162+W351 ergeben "0":
der Differenzwert in der Zelle W315 ist nicht kleiner als "0":
der Differenzwert in der Zelle W338 ist nicht größer als "0":

0
Ok
Ok

Ort, Datum

--

Unterschrift:

--

Bitte angeben "gez. Vorname Name"